

Satzung des SpVgg Greuther Fürth Fanklub "Kleeblatt-Fans Zirndorf" e.V.



Präambel

Der Verein „Kleeblatt-Fans Zirndorf e.V.“ steht für eine von Respekt und friedvollem Umgang miteinander geprägten Fankultur. Rassismus und Diskriminierung sind nicht Bestandteil dieser Fankultur.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kleeblatt-Fans Zirndorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Zirndorf. Der Verein ist im Vereinsregister Fürth unter der Nr. 1370 registriert.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Fans der SpVgg Greuther Fürth zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen.
2. Betreuung aller Mitglieder.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von Versammlungen.
 - b) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
 - c) Tagesfahrten zu den Spielen der SpVgg Greuther Fürth.
 - d) Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen Vereinen.
 - e) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen, die sich mit dem Fanklub oder der SpVgg Greuther Fürth verbunden fühlen, erwerben.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen volljährigen aktiven Mitgliedern, ordentlichen volljährigen passiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung (MV) eingelegt werden.
4. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Fanklub oder die SpVgg Greuther Fürth erworben haben, können durch Beschluss der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Jedes volljährige Mitglied entscheidet zunächst selbst über den Status seiner Mitgliedschaft (aktiv oder passiv).
 - a) Aktive Mitglieder sollten regelmäßig an den Mitgliederversammlungen sowie an den Generalversammlungen teilnehmen.
 - b) Nimmt ein aktives Mitglied nicht an den Versammlungen teil, kann es von der Mitgliederversammlung zum passiven Mitglied erklärt werden.
 - c) Passive Mitglieder haben gegenüber aktiven Mitgliedern keinen Nachteil. Sie sind bei Mitglieder- und Generalversammlungen gleichermaßen stimmberechtigt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) An allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen.
- c) Außerdem hat jedes ordentliche volljährige Mitglied das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) Das Ansehen des Vereins sowie der SpVgg Greuther Fürth zu wahren.
- b) Das Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- c) Das Ziel, jedem Jugendlichen ein Vorbild in Sachen faires Fanbrauchtum zu sein.
- d) Die Satzung des Vereins, die Stadionordnungen sowie die Vorgaben der Fußballvereine zu achten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt.
- b) Durch Ausschluss.
- c) Durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium, die jedoch mindestens zwei Monate vor Geschäftsjahresschluss eingehen muss.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
- b) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens.
- c) Wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden könnten.

4. Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorstand.
- b) Dem 2. Vorstand.
- c) Dem Schatzmeister.
- d) Dem Schriftführer.
- e) Dem Jugendbeauftragten (Ab 15 jugendlichen Mitgliedern)

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der Schatzmeister und der Jugendbeauftragte. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Vorstand ist berechtigt, über einen Betrag von max. 250,00 € zur Abwicklung der laufenden Geschäfte zu verfügen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der MV.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des 1. Vorstandes oder, falls diese verhindert sind, deren Stellvertreter.

6. Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu stellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV findet möglichst drei Mal im Jahr statt.
2. Die MV wird vom 1. Vorstand geleitet. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Generalversammlung findet einmal jährlich (möglichst im Juli) statt und die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des 1. Vorstands, der betroffenen Vorstandsmitglieder und Prüfbericht des Kassenprüfers.
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - c) Neuwahl des Vorstandes für vier Jahre (alle vier Jahre) bzw. Nachwahl eines Vorstandsmitglieds.
 - d) Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört (alle vier Jahre).
 - e) Satzungsänderungen (falls nötig).
 - f) Anträge (kann von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden).
 - g) Verschiedenes.
4. Bei Vorstandswahlen ernennt der Vorstand einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer). Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Dauer der Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu bestimmen. Auf Antrag des Wahlvorstandes und einfacher Mehrheit der Mitglieder kann die Wahl jedoch per Handzeichen erfolgen. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen können per Akklamation durchgeführt werden.
6. Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der ordentlichen aktiven Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Für die außerordentliche MV gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche MV.
7. Generalversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlung werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der ordentlichen MV erfolgt per Brief, Email oder Fax.

§ 11 Beschlussfassung der MV

1. Die jeweilige MV ist beschlussfähig:
 - a) Bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben von mehr als 250,00 €, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen aktiven Mitglieder anwesend sind.
 - b) Bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV. Wobei mindestens 2/3 der ordentlichen aktiven Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 12 Kassenprüfung

In der Generalversammlung wird für jeweils vier Jahre ein Kassenprüfer gewählt. Er hat das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die GV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Ausnahme:

Bei Hochzeiten oder sonstigen Anlässen erhält das Mitglied ein kleines Präsent, dessen Wert vom Präsidium vereinbart wird.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine karitative Einrichtung. Sämtliche Sachwerte des Vereins werden vorher in einer Versteigerung meistbietend veräußert.

2. Die MV ernennt zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16 Tag der Errichtung

Die Satzung ist errichtet am 08.04.2004 geändert am 19.07.2012.